

Tit. 1.2 RdSchr. 17f

Gemeinsames Rundschreiben "Haushaltsscheck-Verfahren" in der Fassung ab 1. Januar 2018

Tit. 1 – Das Haushaltsscheck-Verfahren

Titel: Gemeinsames Rundschreiben
"Haushaltsscheck-Verfahren" in der Fassung ab
1. Januar 2018

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 17f

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 1.2 RdSchr. 17f – 450 Euro-Grenze

Für geringfügige Beschäftigungen, die ausschließlich in Privathaushalten ausgeübt werden, gelten die gleichen Voraussetzungen wie für geringfügige Beschäftigungen außerhalb von Privathaushalten (§ 8a Satz 1 in Verbindung mit § 8 SGB IV). Der Haushaltsscheck ist zu verwenden, wenn das an die Haushaltshilfe gezahlte Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 450 Euro (§ 28a Absatz 7 SGB IV) nicht übersteigt. Bei Verwendung eines Haushaltsschecks gilt nach § 14 Absatz 3 SGB IV die Besonderheit, dass Zuwendungen, die nicht in Geld gewährt worden sind, unberücksichtigt bleiben. Insofern werden Sachbezüge nicht dem Arbeitsentgelt zugerechnet. Ein dauerhaftes Überschreiten der Entgeltgrenze führt zum Wegfall der Voraussetzungen für die Anwendung des Haushaltsscheck-Verfahrens.